Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VII - Südliche Innenstadt -

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 30. Januar 1990 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VII - Südliche Innenstadt - als Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. 1989 S. 362) und § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBI. I S. 2253).

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

im Westen durch die Straße Am Bilstein und Peterstraße (Grenze zum Sanierungsgebiet Altstadt),

im Norden durch die Wermingser Straße, Mendener Straße und Karnacksweg,

im Osten durch die Oststraße und Lange Hecke,

im Süden durch Teilstücke des Hohler Weges und der Hardtstraße sowie der Eisenbahnlinie von Iserlohn nach Hemer.

Einbezogen in das Sanierungsgebiet VII wird das Grundstück Brausestraße 7 bis 17, die Straße Stahlschmiede und Teile der Mendener Straße/An der Isenburg. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich außerdem aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

Dieses Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet VII - Südliche Innenstadt -".

§ 2 Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Anwendung des dritten Abschnittes (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften nach §§ 152 bis 156 BauGB) wird gem. § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen. Ebenso wird die Genehmigungspflicht nach § 144 (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) insgesamt ausgeschlossen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - rechtsverbindlich.

Iserlohn, Fischer Bürgermeister